



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

anbei übersenden wir Ihnen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für unsere kurzfristigen Versicherungen sowie die Allgemeinen Bedingungen für unsere kurzfristige Reiserücktrittsversicherung. Wir empfehlen Ihnen, die Bedingungen sorgfältig zu lesen, so dass Sie gut darüber informiert sind, welche Fälle von Ihrer Versicherung gedeckt werden.

Mit unserer Reiserücktrittsversicherung können Sie unbesorgt Ihren Urlaub buchen. Im Folgenden haben wir einige Tipps und Empfehlungen für Sie zusammengestellt.

STORNIERUNG EINER REISE

Wenn Sie eine Reise stornieren müssen, setzen Sie sich bitte schnellstmöglich in Kontakt mit uns – auf jeden Fall innerhalb von drei Tagen – Sind Sie erkrankt oder haben Sie einen Unfall erlitten? Fragen Sie dann Ihren Arzt, ob er Sie für reisefähig hält, auch wenn der Abreisetermin noch weit entfernt ist.

MELDUNG EINER STORNIERUNG

Wenn Sie eine gebuchte Reise nicht antreten können oder abrechnen mussten, melden Sie dies bitte telefonisch unter der +49 335 5622 3130 oder über die Website <https://claimsform.axa-travel-insurance.com/>.

Im Interesse einer raschen Bearbeitung bitten wir Sie, den Grund der Stornierung deutlich und vollständig zu beschreiben und sämtliche Rechnungen, Garantienachweise, Angebote, Erklärungen und anderen Belege im Original mitzusenden.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Urlaub!

INHALT	1
Aufbau dieses Dokuments	2
Deckungsübersicht: Was ist versichert?	2
1. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die kurzfristige Reiserücktrittsversicherung	3
1.1 Begriffsbestimmung	3
1.2. Widerrufsrecht	3
1.3 Bedingungen für Entschädigungsleistungen	4
1.4 Beginn und Ende der Versicherung	4
1.5 Die Prämie	5
1.6 Ihre Pflichten / Obliegenheiten	5
1.7 Beschwerdeprozess	6
1.8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	6
2. Besondere Versicherungsbedingungen für die kurzfristige Reiserücktrittsversicherung	7
2.1 Begriffsbestimmung	7
2.2 Stornierung einer Reise	8
2.3 Vorzeitige Rückkehr	10
2.4 Allrisk-Reiserücktrittsversicherung	11
3. Datenschutz	12

Aufbau dieses Dokuments

Sie haben bei uns eine kurzfristige Reiserücktrittsversicherung abgeschlossen. In diesen Bedingungen lesen Sie, welche Ereignisse von der Versicherung gedeckt werden und welche nicht. Außerdem erfahren Sie, was Sie von uns erwarten können und welche Verpflichtungen Ihnen obliegen.

Die Versicherungssumme ist dem Versicherungsschein/Buchungsformular zu entnehmen. Hier ist auch angegeben, für welchen Deckungsumfang Sie sich entschieden haben.

In **Kapitel 1** werden die allgemeinen Versicherungsbedingungen für die kurzfristige Reiserücktrittsversicherung dargelegt und verschiedene Begriffe erläutert. Sie erfahren, in welchen Fällen Anspruch auf Entschädigung besteht, wann Ihre Versicherung beginnt und endet und was Sie über die Prämie wissen müssen.

In **Kapitel 2** werden Ihnen in den besonderen Versicherungsbedingungen alle Module aufgeführt, für die Sie sich im Rahmen einer Reiserücktrittsversicherung entscheiden können. Je Modul werden der Deckungsumfang, die Bedingungen und die Entschädigungsleistungen erläutert.

Im **Kapitel 3** erhalten Sie Informationen hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages gemäß Art. 13 DSGVO

Deckungsübersicht: Was ist versichert?

	Auf Ihrem Versicherungsschein oder Buchungsformular ist angegeben, für welchen Deckungsumfang Sie sich entschieden haben.
Reiserücktrittsversicherung	Müssen Sie Ihre Reise stornieren oder vorzeitig beenden? Dann haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass einer der in den Versicherungsbedingungen genannten Gründe vorliegt.
Allrisk-Reiserücktrittsversicherung	Müssen Sie Ihre Reise aus einem anderen als den in den Versicherungsbedingungen genannten Gründen stornieren oder vorzeitig beenden? Wenn Sie eine Allrisk-Reiserücktrittsversicherung abgeschlossen haben, haben Sie dennoch Anspruch auf Erstattung von 75 % der Stornierungs- oder Reiseabbruchkosten. 25 % des Betrags gehen zu Ihren Lasten. Liegt einer der in den Versicherungsbedingungen genannten Gründe vor, haben Sie selbstverständlich Anspruch auf die reguläre Entschädigung.

1. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die kurzfristige Reiserücktrittsversicherung

1.1 BEGRIFFSBESTIMMUNG

Kernreaktion: jede Kernreaktion, bei der Energie freigesetzt wird, darunter Kernfusion, Kernspaltung oder künstliche und natürliche Radioaktivität

Ereignis: ein Vorfall oder eine Reihe miteinander zusammenhängender Vorfälle, durch den bzw. die ein Schaden entsteht

Mitversicherter: eine Person, die zusammen mit Ihnen im Rahmen dieser Versicherung versichert ist

Konflikt: ein bewaffneter Konflikt, Bürgerkrieg, Aufstand, innere Unruhen oder Aufruhr

Versicherungsschein: Ihr Versicherungsnachweis oder Buchungsformular

Prämie: die Prämie, den Sie für Ihre Versicherung zahlen

Sie/Versicherungsnehmer: die Person, die den Versicherungsvertrag mit der uns geschlossen hat. Der Versicherungsnehmer muss seinen Wohnsitz in Deutschland haben.

Entschädigung: Erstattung eines Schadens, von Kosten und/oder Verlusten, Hilfe- oder Geldleistung bei einem Unfall

Beschlagnahmung: Einziehung von Gegenständen durch eine Behörde oder andere Stelle

Versicherter: Sie und eventuell weitere im Versicherungsschein oder in den Bedingungen genannte Personen. Der Versicherte oder die Versicherten müssen Ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

Versicherung: ein Vertrag zwischen einer Versicherungsgesellschaft und einem Versicherungsnehmer

Wir: Inter Partner Assistance SA (IPA) , Mitglied der Gruppe AXA Assistance, Avenue Louise 166, 1050 Brüssel, Belgien, Versicherungsgesellschaft, die von der Belgischen Nationalbank unter der Nummer 0487 reguliert wird, Betriebsnummer: 0415.591.055.

1.2 WIDERRUFSRECHT

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des VVG in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG Info V und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 S. 1 des BGB iVm Art. 246c EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Sunweb Group Germany GmbH

Colonnaden 5

20354 Hamburg

Mail: info@sunweb.de

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenen Teil der Prämie, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt errechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, d.h. bis zum Zugang des Widerrufs, geteilt durch die ursprüngliche (vertraglich vereinbarte gesamte) Versicherungsdauer in Tagen multipliziert mit der Prämie. Der Versicherungsbetrag ist dem Versicherungsschein zu entnehmen.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

1.3 BEDINGUNGEN FÜR ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN

1.3.1. FÄLLE, IN DENEN KEINE ENTSCHÄDIGUNG GEZAHLT WIRD

Es wird keine Entschädigung gezahlt für Schäden oder Hilfe:

- die von Ihnen oder einem Mitversicherten vorsätzlich verursacht wurden oder die dadurch entstanden sind, dass Sie oder ein Mitversicherter es unterlassen haben, sie zu verhindern;
- die mit Ihrer Einwilligung vorsätzlich verursacht wurden;
- die entstanden sind, während Sie oder ein Mitversicherter nicht im Besitz der notwendigen Papiere waren oder unbefugt handelten;
- infolge der Nichterfüllung einer Verpflichtung durch Sie oder einen Mitversicherten (Näheres hierzu unter 1.5 Ihre Pflichten);
- infolge eines Suizidversuchs von Ihnen oder einem Mitversicherten;
- infolge des Konsums von Drogen, Alkohol oder einer über die ärztliche Verordnung hinausgehenden Dosis von Arzneimitteln durch Sie oder einen Mitversicherten.
- welche für Sie bei Buchung der Reise vorhersehbar war, oder Umstände, die nach allgemeiner Lebenserfahrung zu einem Reiserücktritt oder Reiseabbruch führen können.
- bei denen Sie nicht reisen können oder sich gegen den Reiseantritt entscheiden, weil das Auswärtiges Amt (oder eine andere gleichwertige staatliche Stelle in einem anderen Land) wegen einer Pandemie von Reisen abrät.
- die Ihnen entstehen und die erstattet werden können durch:
 - a. Anbieter der Unterkunft, deren Buchungsagenturen, Reisebüros oder sonstige Entschädigungsregelungen.
 - b. Ihre Beförderungsanbieter, deren Buchungsagenten, Reisebüros oder Entschädigungsregelungen.
 - c. Ihren Kredit- oder Debitkartenanbieter oder Paypal.

Es wird auch keine Entschädigung gezahlt:

- wenn die Prämie für diese Versicherung nicht (fristgerecht) gezahlt wurde;
- für Schäden, die bereits aufgrund eines Gesetzes oder einer anderen Versicherung, Garantie oder Sicherheit erstattet werden oder die erstattet würden, wenn Sie nicht bei uns versichert wären;
- für Schäden infolge von oder im Zusammenhang mit einem Konflikt, einer Kernreaktion, einer Entführung oder einer Beschlagnahme;
- für Schäden infolge von illegalen oder kriminellen Aktivitäten;
- im Falle eines von Ihnen oder einem Mitversicherten begangenen Betrugs.

1.3.2. EINWÄNDE GEGEN DIE VON UNSEREM EXTERNEN GUTACHTER FESTGESTELLTE HÖHE DER ENTSCHÄDIGUNG

Wenn wir einen externen Schadensgutachter beauftragen, der die Entschädigung nach Ihrer Auffassung auf einen zu niedrigen Betrag festsetzt, sind Sie berechtigt, einen von der Berufsgruppe anerkannten Gutachter zu benennen, der sich mit unserem Gutachter in Verbindung setzt. Wenn die beiden Gutachter keine Einigung über die Höhe der Entschädigung erzielen können, benennen sie gemeinsam einen dritten Gutachter. Der dritte Gutachter stellt den Umfang des Schadens innerhalb der Grenzen beider Gutachten für beide Seiten verbindlich fest. Wenn Sie Recht bekommen und wir eine ergänzende Entschädigung zahlen müssen, gehen auch die Kosten der Gutachter zu unseren Lasten. Andernfalls tragen Sie die Kosten.

1.3.3. VERJÄHRUNG VON FORDERUNGEN

Jeder Schaden muss schnellstmöglich, das bedeutet ohne schuldhaftes Zögern, gemeldet werden. Andernfalls wird der Schaden, wenn dadurch unsere Interessen verletzt werden, nicht erstattet.

Wenn Ihnen schriftlich mitgeteilt worden ist, dass wir endgültig beschlossen haben, keine (weitere) Entschädigungszahlung zu leisten, können Sie innerhalb von drei Jahren nach dem Datum des betreffenden Schreibens Anspruch auf Entschädigung erheben. Mit Ablauf dieses Zeitraums wird die Forderung von Rechts wegen gegenstandslos.

1.4 BEGINN UND ENDE DER VERSICHERUNG

Die Versicherung beginnt unmittelbar nach Vertragsschluss. Der Versicherungsschutz gilt ab dem Tag des Vertragsschlusses, also nicht rückwirkend. Wir erstatten somit ausschließlich Schäden, die während der Laufzeit der Versicherung entstehen. Wenn die Prämie nicht fristgerecht entrichtet worden ist, besteht weder für Sie noch für die Mitversicherten Versicherungsschutz.

1.4.1. KÜNDIGUNG DER VERSICHERUNG SEITENS DER VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT

In den folgenden Fällen können wir die Versicherung beenden:

- Wenn Sie die Versicherung ändern. In diesem Fall beurteilen wir die Daten auf dieselbe Weise wie bei der Beantragung einer neuen Versicherung. Das kann bedeuten, dass Ihre Prämie höher oder niedriger wird, aber auch, dass wir Ihre Versicherung beenden. Hat die Änderung Konsequenzen für Ihre Versicherung? Dann werden Sie von uns schriftlich darüber informiert.
- Wenn Sie nachträglich den Wohnsitz außerhalb Deutschlands verlegt haben.
- Wenn Sie oder ein Mitversicherter zahlreiche Schadensfälle oder nicht vollständig nachweisbare Schäden melden/meldet. Wenn wir feststellen, dass viele oder zweifelhafte Schadensfälle gemeldet werden, versuchen wir in manchen Fällen gemeinsam mit Ihnen die Ursachen zu klären. Möglicherweise liegen Ursachen vor, die Sie beseitigen können. Wenn Sie sich weigern, daran mitzuwirken, oder wenn wir Grund zu der Annahme haben, dass sich die Situation nicht ändern wird, kann dies Anlass dazu sein:
 - » einen Selbstbehalt in die Versicherung aufzunehmen;
 - » die Versicherung zu beenden. Hierfür gilt eine Kündigungsfrist von sechzig Tagen.
- Wenn Sie bei Beantragung der Versicherung vorsätzlich unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht haben, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Dieses Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Recht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände geschlossen hätten, wenn auch zu anderen Bedingungen.

1.5 DIE PRÄMIE

Die Versicherungsprämie ist vor Beginn der Versicherung zu entrichten. Nach Inkrafttreten der Versicherung wird keine Prämie mehr erstattet, es sei denn, die Reise wird vom Reiseveranstalter storniert.

1.6 IHRE PFLICHTEN/ OBLIEGENHEITEN

Sie und eventuelle Mitversicherte sind verpflichtet:

- alles Zumutbare zu unternehmen, um Schäden zu verhindern und zu begrenzen;
- bei einem Unfall oder bei Krankheit unverzüglich ärztliche Hilfe anzufordern und nichts zu unterlassen, was der Genesung förderlich sein kann. Das bedeutet auch, dass Sie sich auf Verlangen auf unsere Kosten von einem von uns angewiesenen Arzt untersuchen lassen müssen. Sie sind verpflichtet, diesem Arzt alle gewünschten Informationen zu erteilen.
- den Umfang und die Umstände des gemeldeten Schadens nachzuweisen;
- uns Schäden schnellstmöglich zu melden. Wenn Sie dies unterlassen und wenn dadurch unsere Interessen verletzt werden, werden wir den Schaden nicht erstatten. Wenn Sie eine Reise (möglicherweise) stornieren müssen, melden Sie dies bitte innerhalb von drei Werktagen der Agentur, bei der Sie die Reise gebucht haben.
- uns alle Informationen zu erteilen, die für die Abwicklung des Schadens relevant sein können;
- uns korrekte Informationen zu erteilen. Dies gilt sowohl für den Abschluss der Versicherung als auch während der Laufzeit der Versicherung.
- an der zügigen und ordnungsgemäßen Regelung der Entschädigung mitzuwirken;
- uns jede für Ihre Versicherung relevante Änderung, beispielsweise im Falle eines Umzugs, innerhalb von vierzehn Tagen zu melden.

1.6.1. PFLICHTVERLETZUNG DURCH SIE ODER EINEN MITVERSICHERTEN

Sollte eine vertragliche Obliegenheit durch Sie oder einen Mitversicherten vorsätzlich verletzt werden, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Wir sind abweichend davon zur Leistung verpflichtet soweit die nicht arglistige Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Über diese Rechtsfolgen werden wir Sie bzw. den Mitversicherten nach Eintritt des Versicherungsfalles noch einmal durch gesonderte Mitteilung in Textform hinweisen.

Ferner sind wir, wenn Sie oder ein Mitversicherter ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, berechtigt eine eventuell gezahlte Entschädigung zurückzufordern oder Ihre Versicherung zu beenden

1.6.2. BEIM ABSCHLUSS EINER VERSICHERUNG VERLANGTE DATEN

Durch Abschluss dieser Versicherung erklären Sie, dass in den letzten acht Jahren vor dem Abschlussdatum:

- weder von uns noch einer anderen Versicherungsgesellschaft eine mit Ihnen abgeschlossene Versicherung gekündigt

worden ist;

- weder wir noch eine andere Versicherung sich geweigert hat, eine Versicherung mit Ihnen abzuschließen oder eine mit Ihnen bestehende Versicherung zu ändern;
- weder wir noch eine andere Versicherung einschränkende oder strengere Bedingungen vorgegeben und Ihnen eine höhere Prämie berechnet oder vorgeschlagen hat.

Außerdem erklären Sie, dass Sie in den letzten acht Jahren vor Abschluss dieser Versicherung nicht mit der Polizei oder Justiz in Kontakt gekommen im Zusammenhang mit:

- Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Täuschung, Urkundenfälschung oder einen entsprechenden Versuch;
- der Benachteiligung anderer, beispielsweise durch Zerstörung, Beschädigung, Misshandlung, Erpressung, Bedrohung oder eine Straftat gegen die persönliche Freiheit oder gegen das Leben oder einen entsprechenden Versuch;
- einem Verstoß gegen das Waffen- und Munitionsgesetz, das Betäubungsmittelgesetz oder das Geldwäschegesetz;
- einem Verkehrsverstoß wie Trunkenheit am Steuer, einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 50 km/h oder Fahrerflucht.

Sie erklären außerdem, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Versicherung keine Pfändung Ihres Eigentums oder Ihrer Einkünfte durch einen Gerichtsvollzieher vorgelegen hat.

Wenn Sie eine der vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, teilen Sie uns dies bitte innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt Ihres Versicherungsscheins mit. Sollten wir zu einem späteren Zeitpunkt feststellen, dass Ihre Angaben nicht zutreffen, kann dies zur Folge haben, dass Sie keinen Anspruch auf Entschädigung haben.

1.7 Beschwerdeprozess

Der Versicherer hat sich das Ziel gesetzt, seine Kunden sowie versicherte Personen jederzeit zufrieden zu stellen. Er setzt daher alles daran, Ihr Anliegen schnell, fair und korrekt zu lösen. Wenn Sie dennoch mit den Leistungen oder dem Service des Versicherers unzufrieden oder mit einer Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie sich jederzeit an dessen Kundenservice unter den folgenden Kontaktdaten wenden:

AXA Assistance Deutschland GmbH

c/o Inter Partner Assistance Service GmbH
Große Scharrnstr. 36

15230 Frankfurt (Oder)

oder per E-Mail: customer-care@axa-assistance.de

1.8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis einschließlich seiner Anbahnung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist für Klagen gegen den Versicherer auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder falls nicht vorhanden seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt, oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Gerichtsstand am Sitz des Versicherers begründet.

2. Besondere Versicherungsbedingungen für die kurzfristige Reiserücktrittsversicherung

Die vorliegenden Versicherungsbedingungen sind eine Ergänzung der Vertragsbedingungen für Ihre kurzfristige Reiserücktrittsversicherungen.

2.1 BEGRIFFSBESTIMMUNG

Reiseabbruchentschädigung: Entschädigung, die Ihnen je nicht genutztem Reisetag gezahlt wird

Stornierungskosten: die Reisekosten (oder ein Teil davon) und die Bearbeitungsgebühren, die Sie bei Stornierung einer gebuchten Reise zahlen müssen. Dieser Betrag entspricht höchstens der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme.

Schwere Krankheit: Krankheit, die ohne sofortige Behandlung nicht genesen wird und auch bei Behandlung ernste Folgen haben kann

Angehörige ersten Grades: Ihr (ehemaliger) Ehepartner oder die Person, mit der Sie auf der Grundlage eines Lebenspartnerschaftsvertrags oder einer anderen vertraglichen Vereinbarung zusammenleben, Eltern*, Adoptiveltern*, Pflegeeltern*, Stiefeltern*, Schwiegereltern*, Kinder, Adoptivkinder, Pflegekinder und Stiefkinder.

Angehörige zweiten Grades: Geschwister, Großeltern*, Enkelkinder, Schwiegersöhne*, Schwiegertöchter* und Schwager* und Schwägerinnen*.

Angehörige dritten Grades: Neffen und Nichten (Kinder von Bruder oder Schwester), Onkel*, Tanten*, Urgroßeltern* und Urenkel

Familie: die Personen, die mit Ihnen im selben Haushalt leben und mit denen Sie reisen. Wenn Sie allein reisen, gelten Sie ebenfalls als Familie.

Mitversicherter: eine Person, die zusammen mit Ihnen im Rahmen dieser Versicherung versichert ist

Ungenutzte Reisetage: Reisetage, die Sie unerwartet nicht an Ihrem Reiseziel oder in Ihrer Unterkunft verbringen konnten

Unfall: plötzliche Gewalteinwirkung von außen. Die Verletzung muss von einem Arzt festgestellt worden sein. Als Unfall gelten auch die folgenden Ereignisse:

- Erfrierung, Ertrinken, Erstickung oder Sonnenstich
- Verhungern, Verdursten, Erschöpfung und Sonnenbrand infolge einer unvorhergesehenen Isolierung
- akute Vergiftung durch andere Einflüsse als Nahrungs-, Genuss- oder Arzneimittel
- Ansteckung mit Krankheitskeimen bei einem unfreiwilligen Sturz ins Wasser oder eine andere Substanz
- eine Wundinfektion oder Blutvergiftung infolge des Unfalls
- Komplikationen und Verschlimmerungen infolge der Ersten Hilfe oder einer medizinisch notwendigen Behandlung, die Sie nach dem Unfall erhalten haben
- der plötzliche Riss von Muskeln oder Sehnen und die plötzliche Verstauchung oder Verrenkung
- die ungewollte Einnahme eines Stoffs oder Gegenstands mit Verletzungsfolge

Ein Bandscheibenvorfall und die Folgen eines Insektenbisses oder -stichs gelten nicht als Unfall.

Reise: gebuchte Fahrt und/oder gebuchter Aufenthalt

Reisepartner: eine Person, mit der zusammen Sie eine Reise oder ein Mietarrangement gebucht haben. Diese Person wird im Buchungs- oder Reservierungsformular genannt.

Reisekosten: der Gesamtbetrag, den Sie für Buchungen und Reservierungen von Fahrten und Unterkünften gezahlt haben. Kosten, die Ihnen am Zielort entstehen, gelten nicht als Reisekosten. Dies betrifft beispielsweise Eintrittskarten für Museen oder andere Sehenswürdigkeiten und für Exkursionen.

Reisekosten pro Tag: die persönlichen Reisekosten jedes Reisepartners dividiert durch die Gesamtzahl der Reisetage

Zusammengestellte Reise: eine Reise, die aus mehreren, einzeln gebuchten Teilen besteht. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Sie das Flugticket und den Aufenthalt getrennt voneinander gebucht haben. Dies gilt nur für Fahrten oder Unterkünfte, die Sie vorab gebucht haben.

Sie: die Person, die den Versicherungsvertrag mit uns der AXA geschlossen hat, und eventuelle mitversicherte Personen

* = einschließlich der Partner, die aufgrund eines Lebenspartnerschaftsvertrags oder einer anderen vertraglichen Vereinbarung in der betreffenden Beziehung stehen

2.2 STORNIERUNG EINER REISE

2.2.1. ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH DER VERSICHERUNG

Die Versicherung der Stornierungskosten gilt ab dem Zeitpunkt des Abschlusses dieses Versicherungsvertrags bis zum Zeitpunkt des Reiseantritts.

2.2.2. DECKUNGSUMFANG DER VERSICHERUNG

Versichert sind die Reisekosten einschließlich Zuschlägen, die Sie gezahlt oder angezahlt haben.

2.2.3. GELTUNGSBEREICH DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Es besteht Versicherungsschutz für Stornierungskosten in den folgenden Fällen:

- Im Falle des Todes, einer schweren Erkrankung oder einer schweren Unfallverletzung von Ihnen, einem Angehörigen ersten oder zweiten Grades oder eines Mitbewohners.
- Im Falle des Todes eines Angehörigen dritten Grades.
- Im Falle einer Schwangerschaft von Ihnen oder Ihrer Partnerin, die unmittelbare Konsequenzen für die gebuchte Reise hat.
- Im Falle eines medizinisch notwendigen Eingriffs, dem Sie, ein Mitversicherter, ein Mitbewohner oder Ihr im selben Haushalt lebendes Kind sich unterziehen müssen.
- Wenn Ihnen innerhalb von dreißig Tagen vor Reisebeginn unerwartet eine Miet- oder Neubauwohnung übergeben wird. Versicherungsschutz besteht auch, wenn Sie während Ihrer Reise bei der Übertragung Ihrer bisherigen Wohnung anwesend sein müssen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn Sie keinen Einfluss auf das Übergabe- oder Übertragungsdatum haben.
- Im Falle einer schweren Erkrankung, einer schweren Verletzung oder des Todes des im Ausland wohnhaften Gastgebers, bei dem Sie sich während Ihrer Reise aufhalten sollten und der Sie infolgedessen nicht mehr beherbergen kann.
- Wenn Sie aus medizinischen Gründen eine Impfung, die für Ihr Reiseziel vorgeschrieben ist, unerwartet nicht erhalten können.
- Wenn Sie ein Visum, das für Ihr Reiseziel im Ausland notwendig ist, unerwartet und schuldlos nicht erhalten.
- Wenn Sie schuldlos eine Festanstellung verlieren und dadurch arbeitslos werden.
- Wenn Ihnen nach einer Zeit der Arbeitslosigkeit eine Stelle angeboten wird und Ihr neuer Arbeitgeber der bereits gebuchten Reise nicht zustimmt, da Sie während der geplanten Reisetage bei ihm anwesend sein müssen. Dabei muss es sich um eine Stelle mit mindestens zwanzig Wochenarbeitsstunden für die Dauer von mindestens sechs Monaten handeln.
- Im Falle der endgültigen Trennung von Ihrem dauerhaften Lebenspartner oder der Scheidung Ihrer Ehe. Als dauerhafter Lebenspartner in diesem Sinne gilt ein Partner, mit dem Sie einen gemeinsamen Haushalt geführt haben.
- Im Falle des Verlustes Ihrer Reisedokumente am Tag Ihrer Abreise, wenn Sie den Verlust unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige bringen.
- Wenn ein Elternteil oder Kind unerwartet dringend der Pflege bedarf, die nur von Ihnen selbst geleistet werden kann.
- Wenn das private Fahrzeug, mit dem Sie die Reise unternehmen sollten, innerhalb von dreißig Tagen vor Reisebeginn aufgrund externer Einwirkungen ausfällt und nicht rechtzeitig ersetzt oder instandgesetzt werden kann. Als externe Einwirkung in diesem Sinne gilt beispielsweise ein Unfall, Sturm oder Diebstahl. Technische Defekte, mechanische Störungen und dergleichen gehören nicht dazu.
- Wenn Sie oder ein Mitversicherter zu Hause anwesend sein müssen, da Ihr Eigentum, Ihre Mietwohnung oder das Unternehmen, in dem Sie oder der Mitversicherte beschäftigt sind, beschädigt wird.
- Wenn für Ihr Reiseziel Reisebeschränkungen durch das Auswärtiges Amt bestehen oder die örtlichen Behörden Ihnen die Einreise verweigern, es sei denn, diese Beschränkungen sind durch eine von der Weltgesundheitsorganisation ausgerufene Pandemie begründet.

Für all diese Ereignisse gilt, dass Sie unvorhersehbar sein und unerwartet sowie während der Laufzeit dieser Versicherung eintreten müssen.

Mitreisende

Wenn ein Reisepartner die Reise aus einem der unter 3.2.3. genannten Gründe storniert, erstatten wir die Stornierungskosten. Das gilt auch dann, wenn Ihr Reisepartner nicht selbst dagegen versichert ist.

2.2.4. WAS IST NICHT VERSICHERT?

Wenn Sie die Versicherung später als sieben Tage nach der Buchung der Reise abschließen und Ihre Reise aufgrund einer Krankheit oder eines Leidens von Ihnen, einem Angehörigen ersten oder zweiten Grades oder eines Mitbewohners, die bzw. das in den drei Monaten vor Abschluss der Versicherung bereits vorlag, stornieren müssen, haben Sie keinen Anspruch auf Entschädigung der Stornierungskosten.

2.2.5. UMFANG DER ENTSCHÄDIGUNG

1. Wir erstatten die Stornierungskosten bis höchstens zur Höhe der Reisekosten einschließlich Zuschlägen, die Sie gezahlt oder angezahlt haben.
2. Wir erstatten höchstens die im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme.
3. Wenn die Entschädigung für mehrere Versicherte bestimmt ist, erhält jeder Versicherte einen Betrag, der im Verhältnis zu seinem Anteil an den gesamten Reisekosten steht.
4. Die Entschädigung für alle Versicherten zusammen entspricht höchstens der Entschädigung für vier Familien oder neun Reisepartner (keine Familienangehörigen), wobei die Verteilung unter den Versicherten entsprechend ihres Anteils an den Reisekosten erfolgt.
5. Wenn Sie die Buchung vollständig stornieren müssen und im Rahmen einer Familienbuchung bereits die vollständigen Reisekosten für alle Versicherten gezahlt haben, während nur Sie Begünstigter der Entschädigung

sind, erstatten wir ausschließlich Ihnen die Stornierungskosten.

6. Wenn Ihnen der Reiseveranstalter bereits einen Teil der Reisekosten erstattet hat oder Sie Anspruch darauf haben, bringen wir den betreffenden Betrag von unserer Entschädigung in Abzug. Das gilt auch für eventuelle andere Entschädigungen, die Sie bereits erhalten haben oder auf die Sie Anspruch haben.

Nur Sie und die Mitversicherten haben Anspruch auf Entschädigung. Im Falle des Todes von Ihnen oder eines Mitversicherten geht der Entschädigungsanspruch auf die Erben über. Ein Erbe muss seinen Erbschaftsanspruch immer nachweisen können.

Zusammengestellte Reise

Wenn ein Bestandteil Ihrer zusammengestellten Reise unerwartet ausfällt, sind höchstens die Kosten der Stornierung der übrigen Reisebestandteile versichert. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Beförderer, Vermieter und/oder Reiseveranstalter die Kosten der Stornierung nicht erstattet und nicht für Ersatz sorgen kann.

Sie können auch beschließen, Ihre Reise oder Ihren Aufenthalt in geänderter Form fortzusetzen. In diesem Fall erstatten wir die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten. Die Entschädigung entspricht höchstens dem Betrag der Kosten der Stornierung der übrigen Reisebestandteile.

Wenn ein Bestandteil Ihrer Reise wegen einer zu geringen Teilnehmerzahl ausfällt, besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Ihre Buchung muss vor Reisebeginn erfolgt. Wenn es sich bei dem ausfallenden Bestandteil ausschließlich um eine Veranstaltung handelt, etwa ein Konzert, einen Kurs oder einen Wettkampf, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Entschädigung.

2.3 VORZEITIGE RÜCKKEHR

2.3.1. ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH DER VERSICHERUNG

Ihre Versicherung gilt für die gesamte Dauer Ihrer Reise. Anfangs- und Enddatum Ihrer Reise sind im Versicherungsschein angegeben.

2.3.2. GELTUNGSBEREICH DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Sie haben Anspruch auf eine Entschädigung, wenn Sie während Ihrer Reise frühzeitig nach Deutschland zurückkehren müssen. Dies gilt jedoch nur in den folgenden Fällen:

1. Im Falle des Todes, einer schweren Erkrankung oder einer schweren Unfallverletzung von Ihnen, einem Angehörigen ersten oder zweiten Grades oder eines Mitbewohners
2. Im Falle des Todes eines Angehörigen dritten Grades
3. Bei Komplikationen während der Schwangerschaft von Ihnen oder Ihrer Partnerin
4. Im Falle eines medizinischen Eingriffs, dem sich Sie, Ihr Partner oder Ihr im selben Haushalt lebendes Kind notwendigerweise unterziehen müssen
5. Im Falle einer schweren Erkrankung, einer schweren Unfallverletzung oder des Todes des im Ausland wohnhaften Gastgebers, bei dem Sie sich während Ihrer Reise aufhalten sollten
6. Wenn Sie wegen eines schweren Schadens an Ihrer Wohnung oder an dem Unternehmen, in dem Sie beschäftigt sind, zurückkehren müssen.

Werden Sie oder ein Mitversicherter während der Reise für mindestens eine Nacht in ein Krankenhaus aufgenommen? Dann haben Sie auch Anspruch auf eine Entschädigung für Reiseabbruchkosten.

Wenn Sie Anspruch auf eine Entschädigung haben, gilt dieser Anspruch nicht für Ihre gesamte Reisegesellschaft, sondern für höchstens eine bei uns versicherte Familie oder einen bei uns versicherten Reisepartner. Im Falle des Todes von Ihnen oder eines Mitversicherten haben aber alle Versicherten Anspruch auf diese Deckung.

Mitreisende

Wenn ein Reisepartner die Reise aus einem der unter 3.2.2. genannten Gründe storniert, erstatten wir Ihnen Ihre Reiseabbruchkosten. Das gilt auch dann, wenn Ihr Reisepartner nicht selbst dagegen versichert ist.

Wenn Sie Anspruch auf diese Deckung haben, gilt das nicht für Ihre gesamte Reisegesellschaft, sondern für höchstens eine bei uns versicherte Familie oder einen bei uns versicherten Reisepartner.

2.3.3. WAS IST NICHT VERSICHERT?

Wenn Sie die Versicherung später als sieben Tage nach der Buchung der Reise abschließen und Ihre Reise aufgrund einer Krankheit oder eines Leidens von Ihnen, einem Angehörigen ersten oder zweiten Grades oder eines Mitbewohners, die bzw. das in den drei Monaten vor Abschluss der Versicherung bereits vorlag, stornieren müssen, haben Sie keinen Anspruch auf Entschädigung der Stornierungskosten.

2.3.4. UMFANG DER ENTSCHÄDIGUNG

Wenn Sie Ihre Reise abbrechen mussten und tatsächlich vorzeitig zurückgekehrt sind, haben Sie Anspruch auf Entschädigung für die ungenutzten Reisetage. Haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung, weil Sie oder Ihr Reisepartner stationär in einem Krankenhaus behandelt werden mussten? Dann zählt jede Übernachtung im Krankenhaus als ein

ungenutzter Reisetag.

Sie haben Anspruch auf Entschädigung auf der Basis eines Reisekostensatzes pro Tag. Zur Berechnung dieses Reisekostensatzes werden die Reisekosten jeder Person durch die Zahl der Reisetage dividiert. Wir erstatten nur die Kosten ganzer Reisetage. Eventuell bereits erstattete Beträge werden von der Entschädigung abgezogen.

2.3.5. FÄLLE, IN DENEN KEINE ENTSCHÄDIGUNG GEZAHLT WIRD

Wenn wir aufgrund einer Reiseversicherung für Ihre Rückführung gesorgt haben, obwohl darauf gemäß der Bedingungen dieser Reiseversicherung kein Anspruch bestand, haben Sie auch keinen Anspruch auf Erstattung der Reiseabbruchkosten.

2.4 ALLRISK-REISERÜCKTRITTSVERSICHERUNG

Eine Allrisk-Reiserücktrittsversicherung besteht dann, wenn diese Deckung in Ihrem Versicherungsschein angegeben ist und Sie die entsprechende Prämie entrichtet haben.

2.4.1. DECKUNGSUMFANG DER VERSICHERUNG

Sie sind versichert, wenn Sie Ihre Reise aus einem für Sie persönlich wichtigen, nachweisbaren Grund stornieren oder abrechnen müssen. Dieser Grund muss unverschuldet eintreten und unvorhersehbar gewesen sein.

2.4.2. WAS IST NICHT VERSICHERT?

Bei Stornierung oder Abbruch der Reise aus einem der folgenden Gründe besteht kein Anspruch auf Entschädigung:

- wenn Sie kein Interesse mehr an der Reise haben
- bei schlechten Witterungsbedingungen, beispielsweise zu viel Regen oder zu wenig Sonne
- im Falle der Insolvenz des Reiseveranstalters oder der Luftfahrtgesellschaft

Wenn Sie die Versicherung später als sieben Tage nach der Buchung der Reise abschließen und Ihre Reise aufgrund einer Krankheit oder eines Leidens von Ihnen, einem Angehörigen ersten oder zweiten Grades oder eines Mitbewohners, die bzw. das in den drei Monaten vor Abschluss der Versicherung bereits vorlag, stornieren müssen, haben Sie keinen Anspruch auf Entschädigung der Stornierungskosten.

2.4.3. UMFANG DER ENTSCHÄDIGUNG

Als Grundlage für die Berechnung der Entschädigung ziehen wir die Stornierungskosten heran. Der maximale Betrag der versicherten Stornierungskosten ist in Ihrem Versicherungsschein angegeben.

Umfang der Entschädigung bei Stornierung der Reise

- Wenn Sie Ihre Reise aus einem der unter 3.2.3. Geltungsbereich des Versicherungsschutzes genannten Gründe stornieren müssen, erstatten wir Ihnen 100 % Ihrer Stornierungskosten (siehe auch Artikel 3.2.5. Umfang der Entschädigung).
- Wenn Sie Ihre Reise aus einem anderen Grund stornieren, erstatten wir 75 % der Stornierungskosten.

Umfang der Entschädigung bei Abbruch der Reise

- Wenn Sie Ihre Reise aus einem der unter 3.3.2. Geltungsbereich des Versicherungsschutzes genannten Gründe stornieren müssen, erstatten wir 100 % der Reisekosten pro Tag (siehe auch Artikel 2.3.4 Umfang der Entschädigung).
- Wenn Sie Ihre Reise aus einem anderen Grund stornieren, erstatten wir 75 % der Reisekosten pro Tag.

2.4.4. NICHT ERSTATTUNGSFÄHIGE KOSTEN

Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Buchungskosten oder Teilen von Buchungskosten, die nachträglich (an Ihrem Urlaubsziel) in Rechnung gestellt werden, beispielsweise die Kosten einer während der Reise gebuchten Exkursion.

Selbstbehalt

Wenn Sie Ihre Reise aus einem der unter 3.2.3. Geltungsbereich des Versicherungsschutzes genannten Gründe stornieren müssen, erstatten wir in keinem Fall mehr als 75 % der berechneten Stornierungskosten oder der Reiseabbruchentschädigung. 25 % werden nicht erstattet. Dies ist Ihr Selbstbehalt.

3. Datenschutzinformationen gemäß Art. 13 DSGVO

Hiermit möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen Ihres Versicherungsvertrags (ggf. inkl. Assistance Leistungen) durch die Inter Partner Assistance S.A., Belgien informieren. Bitte beachten Sie, dass wir, wenn wir Ihre gesundheitsbezogenen Daten verarbeiten müssen, hierfür Ihre Einwilligung benötigen. In einem solchen Fall werden wir Sie gesondert um eine Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung bitten.

3.1. Verantwortlicher

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Inter Partner Assistance S.A., Mitglied der Gruppe AXA Assistance, Avenue Louise 166, 1050 Brüssel, Belgien.

3.2. Rechtsgrundlagen und Zwecke der Daten-verarbeitung und Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage der Vorgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der datenschutzrechtlichen Vorgaben anderer Gesetze.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist in bestimmten Fällen Ihre ausdrückliche Einwilligung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO, soweit sie uns gegenüber erteilt wurde. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn wir gesundheitsbezogene Daten verarbeiten müssen. In diesem Fall werden wir von Ihnen eine Einwilligung in die Verarbeitung solcher Daten sowie eine Entbindung von der Schweigepflicht einholen.

In anderen Fällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Durchführung und Abwicklung der sich aus dem Versicherungsvertrag (inkl. darin ggf. vorgesehener Assistance Leistungen) ergebenden Rechte und Pflichten gemäß Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Diese Daten werden uns teilweise erst von Ihnen selbst im Schadensfall mitgeteilt.

Teilweise verarbeiten wir Ihre Daten auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Dies betrifft zum Beispiel Verpflichtungen, die sich aus handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zur Aufbewahrung ergeben, aus Vorgaben zur Bekämpfung der Geldwäsche oder aus unserer Beratungspflicht. Wenn wir Ihre Daten auf einer anderen als einer der genannten Rechtsgrundlagen verarbeiten wollen, werden wir Sie hierüber vorab gesondert informieren.

In Ausnahmefällen werden wir Ihre Daten zur Wahrung Ihrer lebenswichtigen Interessen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 d) DSGVO verarbeiten. Schließlich verarbeiten wir Ihre Daten in manchen Fällen auf der Grundlage berechtigter Interessen von uns oder Dritter im Sinne des Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO (zum Beispiel zu Marketingzwecken, zu Meinungsumfragen, zur Verhinderung von Straftaten und zur Gewährleistung unserer IT-Sicherheit). Soweit wir Ihre Daten auf der Grundlage berechtigter Interessen verarbeiten, haben Sie das Recht gegen diese Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit Widerspruch einzulegen.

Die Verarbeitung und Übermittlung der Daten erfolgt für die Durchführung des Versicherungsvertrages inkl. darin gegebenenfalls enthaltener Assistance-Dienstleistungen (also zum Beispiel zur Prüfung ob und in welchem Umfang ein Versicherungsfall gegeben ist) sowie für die Einhaltung von Aufzeichnungs-, Auskunfts- und Meldepflichten, soweit dies auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen jeweils erforderlich ist, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z. B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten.

Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung und kein Profiling.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist zur Einschätzung des zu versichernden Risikos und im Leistungsfall zur Gewährung von Versicherungsschutz und ggf. Assistance-Leistungen erforderlich. Wir werden Ihnen bei der Abfrage von personenbezogenen Daten jeweils mitteilen, ob diese zur Durchführung des Versicherungsschutzes erforderlich sind. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die Bereitstellung personenbezogener Daten von Ihren Verpflichtungen nach dem Versicherungsvertrag umfasst ist. Ohne diese Daten werden wir im Regelfall keinen Versicherungsschutz bieten und keine Assistance-Leistungen erbringen können.

Eine Übermittlung der im jeweiligen Einzelfall relevanten Daten kann auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen bzw. vertraglicher Vereinbarung an folgende Stellen erfolgen:

- Finanzamt;
- Banken;
- externe Dienstleister und Postdienstleister;
- Rechtsberater;
- Behörden;
- Gerichte und Strafverfolgungsbehörden;
- Rückversicherer;
- andere Unternehmen der AXA-Gruppe, wie zum Beispiel die AXA Assistance Deutschland GmbH und die Inter Partner Assistance Service GmbH.

3.3. Datenübermittlung in Drittstaaten

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermitteln, erfolgt die Übermittlung, soweit dem Drittland durch die Kommission der Europäischen Union ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Sofern Sie sich in einem Drittland außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums aufhalten und uns von dort aus mit der Erbringung von Versicherungs- oder Assistance-Leistungen beauftragen, dürfen wir personenbezogenen Daten, einschließlich Ihrer Gesundheitsdaten, zur Erbringung und Organisation unserer Leistungen an Dienstleister in diesem Land auch dann übermitteln, wenn Sie uns eine entsprechende Einwilligung erteilt haben oder dies zum Schutz Ihrer lebenswichtigen Interessen oder der lebenswichtigen Interessen einer anderen versicherten Person erforderlich ist und Sie bzw. die andere versicherte Person aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande sind, eine entsprechende Einwilligung zu erteilen.

3.4. Speicherdauer

Wir werden Ihre personenbezogenen Daten und sensible Informationen nur so lange speichern, wie dies für die Erfüllung der oben beschriebenen Zwecke notwendig ist. Auch kann es sich ergeben, dass wir personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahren, in der Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden können. Schließlich werden wir Ihre Daten speichern, soweit wir auf Grund entsprechender Nachweis- und Aufbewahrungspflichten, zum Beispiel durch handels- oder steuerrechtliche Vorschriften oder auf Grund der Vorgaben des Geldwäscherechts, gesetzlich hierzu verpflichtet sind.

3.5. Ihre Rechte

Sie haben das Recht, Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen und Ihre Daten berichtigen oder – unter gewissen gesetzlich definierten Voraussetzungen – löschen zu lassen oder die Verarbeitung zu beschränken. Auch haben Sie ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken des Direktmarketings zu widersprechen.

Außerdem haben Sie das Recht, jederzeit aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die auf der Wahrung berechtigter Interessen beruhende Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen.

Wenn Sie wissen möchten, welche Informationen über Sie bei uns gespeichert sind, oder wenn Sie andere Fragen oder Bedenken im Zusammenhang mit der Verwendung Ihrer Daten haben, kontaktieren Sie uns bitte.

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten:

Inter Partner Assistance S.A.,
Data Protection Officer
Avenue Louise 166,
1050 Brüssel,
Belgien

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie postalisch unter der oben angegebenen Kontaktadresse oder per E-Mail unter dpo.BNL@axa-assistance.com

Unser Datenschutzbeauftragter steht Ihnen auch bei Rückfragen hinsichtlich der vorliegenden Datenschutzerklärung zur Verfügung.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, können Sie sich bei dem oben genannten Datenschutzbeauftragten oder einer Aufsichtsbehörde beschweren.

Die Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde lauten:

Gegevensbeschermingautoriteit
Drukpersstraat 35
1000 Brussels
Tel. + 32 2 274 48 00
Fax + 32 2 274 48 35
commission@privacycommission.be